

Sehr geehrter Herr Lässig,

vielen Dank für Ihre Email vom 31. Januar 2010. Natürlich sehe ich mich als Bundestagsabgeordneter dem Tierschutz verpflichtet. Seit 2002 ist der Tierschutz auch als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Februar 2006 entschieden, dass es laut §3 Nr. 11 TierSchG verboten ist, Elektrostimulationsgeräte, die aufgrund ihrer Bauart in der Lage sind, die im Gesetzestext dargelegten Folgen herbeizuführen, gegenüber Tieren einzusetzen.

Angesichts des Gefährdungspotenzials solcher Reizgeräte, welche erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen können, ist es unerheblich, ob eine Beeinträchtigung des Tieres tatsächlich eintritt. Die Verwendung ist damit grundsätzlich untersagt. Darüberhinaus käme die Anwendung solcher Geräte gegenüber meinem eigenen Hund absolut nicht in Frage.

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts schließe ich mich inhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen,
Sebastian Edathy, MdB

Sebastian Edathy
Mitglied des Deutschen Bundestages

stellvertretender Vorsitzender des Gorleben-Untersuchungsausschusses
Abgeordneter für den Wahlkreis Nienburg-Schaumburg

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 227 75754
Telefax: +49 (0) 30 227 76530

E-Mail: <mailto:sebastian.edathy@bundestag.de>
Internet: www.edathy.de